



Kommunalwahlen am 12. September 2021

- geänderte Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses -

Gemäß § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 5. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. August 2017 (Nds. GVBl. S. 255), gebe ich die gegenüber der Bekanntmachung vom 14. April 2021 geänderte Zusammensetzung des nach § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG), in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), gebildeten Gemeindewahlausschusses bekannt:

Vorsitzender:

Erster Stadtrat Christian A. Geiger
Rathaus
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

Beisitzerin oder Beisitzer:

Cornelia Caravetta
38102 Braunschweig
Angelika Fietzke-Hollbach
38126 Braunschweig
Jan Wienken
38102 Braunschweig
Norman Mathias
38102 Braunschweig
Karl Friedrich Eckhardt
38104 Braunschweig
Christian-Adelhart Roelle
38118 Braunschweig

Stellv. Vorsitzender:

Baudirektor Hermann Klein
Referat Stadtentwicklung und Statistik
Reichsstraße 3
38100 Braunschweig

Stellv. Beisitzerin oder Stellv. Beisitzer:

Eva-Maria Voges
38120 Braunschweig
Gunhild Salbert
38104 Braunschweig
Philip Ritzer
38102 Braunschweig
Gabriele Ahrens
38104 Braunschweig
Nicole Sienkamp
38118 Braunschweig
Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann
38118 Braunschweig

Büro des Gemeindewahlleiters:

Reichsstraße 3

38100 Braunschweig

Telefon: 0531/470-4101, Telefax: 0531/470-4141

Kommunalwahlen am 12. September 2021

Wahlbekanntmachung

- geänderte Anzahl von Unterstützungsunterschriften -

Hiermit gebe ich die Änderung der Anzahl von Unterstützungsunterschriften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368) gegenüber der Bekanntmachung vom 28. April 2021 bekannt:

Direktwahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

Demnach muss jeder Wahlvorschlag von nur noch mindestens 108 (statt bisher 270) Wahlberechtigten aus Braunschweig persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Diese Unterschriften sind nicht erforderlich für Parteien/Wählergruppen, die von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften gemäß § 45 d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) befreit sind.

Wahl zum Rat der Stadt Braunschweig

Demnach muss ein Wahlvorschlag von nur noch mindestens 12 (statt bisher 30) Wahlberechtigten des Gemeindewahlbereiches persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Diese Unterschriften sind nicht erforderlich für Parteien, die von der Beibringung der zusätzlichen Unterschriften gemäß § 21 Abs. 10 NKWG befreit sind.

Wahl zu den Stadtbezirksräten

Demnach muss ein Wahlvorschlag in den Stadtbezirksräten 111, 211, 212, 222, und 322 nur noch von mindestens 8 (statt bisher 20) Wahlberechtigten, in den übrigen Stadtbezirken nur noch von mindestens 12 (statt bisher 30) Wahlberechtigten des jeweiligen Stadtbezirkes persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Diese Unterschriften sind nicht erforderlich für Parteien/Wählergruppen, die von der Beibringung der zusätzlichen Unterschriften gemäß § 21 Abs. 10 NKWG befreit sind.